

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

BMK - V/6 (Abfallvermeidung, -verwertung und
-beurteilung)
v6@bmk.gv.at

Mag. Gulz
Sachbearbeiter

+43 (1) 71162-612132
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.379.838

Wien, 23. Mai 2024

Kontrolle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz iVm ElektroaltgeräteVO

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilt mit, dass anlässlich einer gemäß § 75 AWG 2002 durchgeführten Prüfung folgende Feststellung gemacht wurde:

Produkt

USB Rechargeable Taillight, Artikel Nr. RPL-2266

Folgende Überschreitungen des Grenzwertes hinsichtlich Blei wurden festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Lötstelle LED-Leiste +-“ weist einen Bleigehalt von 78 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Lötstelle auf Platine zu LED“ weist einen Bleigehalt von 78 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Lötstelle auf Platine zu Akku“ weist einen Bleigehalt von 82 Gewichtsprozent auf

Folgende Überschreitung des Grenzwertes hinsichtlich Di(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP) wurde festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Kunststoff weiß, soft“ weist einen Gehalt an Di(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP) von 31 Gewichtsprozent auf.

Da davon auszugehen ist, dass die genannte Gerätetype die angeführten Grenzwerte gemäß § 4 Abs. 1 ElektroaltgeräteVO wie oben ausgeführt überschreitet, darf sie aufgrund der Vorgaben der Elektroaltgeräte-Richtlinie und der ROHS-Richtlinie, bzw. der Elektroaltgeräteverordnung auf keiner Handelsstufe in Verkehr gebracht werden.

Die BMK ersucht um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassungen.

Zur leichteren Identifikation des genannten Gerätes wird in der Beilage eine Abbildung übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Thomas Gulz
Beilage